

# **I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden**

**vom 09. Dezember 2011**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden vom 17. Dezember 2010 beschlossen:

## **Artikel I**

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden als Bestandteil beigefügte Gebührentarif wird geändert und erhält folgende Fassung:

### **Gebührentarif**

zur Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe  
der Stadt Schleiden vom 17. Dezember 2010  
in der Fassung vom 09. Dezember 2011

#### **I. Nutzungsgebühren**

##### **Für die Abgabe von Reihengräbern werden erhoben:**

1.	Für Gräber von Kindern bis zu 6 Jahren	830,00 EUR
2.	Für Gräber von Erwachsenen und Kindern von über 6 Jahren	1.100,00 EUR
3.	Für anonyme Reihengrabstätte	1.470,00 EUR
4.	Für Grabkammer	830,00 EUR
5.	Für anonyme Grabkammer	940,00 EUR
6.	Für Aschenstreu Feld	390,00 EUR
7.	Für anonyme Baumurnengrabstätte	340,00 EUR

##### **Für die Abgabe von Eigen- und Urnengrabstätten werden erhoben:**

8.	Für eine Einzelgrabstätte	2.050,00 EUR
9.	Für eine Doppelgrabstätte	3.680,00 EUR
10.	Für eine Dreiergrabstätte	4.910,00 EUR
	Für jede weitere Grabstätte	2.050,00 EUR
11.	Für eine Einzelgrabstätte außerhalb der Reihenfolge	2.660,00 EUR
12.	Für eine Doppelgrabstätte außerhalb der Reihenfolge	4.910,00 EUR
	Für jede weitere Grabstätte außerhalb der Reihenfolge	2.660,00 EUR
13.	Für eine Einzelgrabkammer	1.180,00 EUR
14.	Für eine Doppelgrabkammer	2.120,00 EUR
15.	Für eine Urnennische	490,00 EUR
16.	Für eine zu pflegende Urnengrabstätte	560,00 EUR
17.	Für eine pflegefreie Urnengrabstätte	490,00 EUR
18.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr der Ziffern 8, 9, 10, 11, 12 und 1/15 der Gebühr der Ziffern 13, 14, 15, 16 und 17 erhoben.	

**Gebühr für die Erneuerung von Nutzungsrechten (ohne das Recht zur weiteren Bestattung) pro Jahr**

19. Einzelgrabstätte	25,00 EUR
20. Doppelgrabstätte	50,00 EUR

**Gebühr für Pflege vorzeitig eingeebener Grabstätten pro Pflegejahr**

21. Einzelgrabstätte	25,00 EUR
22. Doppelgrabstätte	50,00 EUR

**II. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen**

1. Das Aufstellen von Grabkreuzen, die nicht durch feste Bauwerke (Betonsockel, Mauerwerksockel u.ä.) mit der Erde verbundenen werden, ist	gebührenfrei
2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	23,00 EUR
3. Genehmigung zur Errichtung eines Gedenksteines einschl. Einfassung	31,00 EUR

**III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen**

1. Benutzung der Leichenhalle pauschal	245,00 EUR
--	------------

**V. Beerdigungskosten**

1. Für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes einschließlich der Ausschmückung	
a) für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren	279,65 EUR
b) für Erwachsene und Kinder im Alter von über 6 Jahren	440,30 EUR
2. Für das Öffnen und Schließen einer Grabkammer einschließlich der Ausschmückung	
a) Öffnen und Schließen einer Einzelgrabkammer	232,05 EUR
b) Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Erstbelegung)	243,95 EUR
c) Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Zweitbelegung)	267,75 EUR
3. Für das Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte	136,85 EUR
4. Gravur der Verschlussplatte der Urnennischanlage einschließlich der Anbringung	Erstattung der Gravurkosten und der Kosten der Anbringung
5. Gravur der Verschlussplatte der pflegefreien Urnengrabstätte einschließlich der Lieferung und Verlegung	Erstattung der Gravurkosten und der Kosten der Lieferung und Verlegung

**Kosten für das Liefern und Verlegen von Kantensteinen und Trittplatten**

6. Grabeinfassung Friedhof Gemünd, je Grabstelle und lfd. m	113,05 EUR
7. Trittplatten (8 Stück)	57,12 EUR

**Kosten für das Einebnen von Grabstellen**

8. Einebnung einer Einzelgrabstätte	101,15 EUR
9. Einebnung einer Doppelgrabstätte	178,50 EUR

## **Artikel II**

Diese I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schleiden, den 09. Dezember 2011

Marcel Wolter  
(Erster Beigeordneter)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 08. Dezember 2011 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 09. Dezember 2011

Marcel Wolter  
(Erster Beigeordneter)